

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1938	Nr. 81
Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 38	Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	533

Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes *).

Vom 19. Mai 1938.

Auf Grund der §§ 70 und 71 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 und 2 des Gesetzes)

§ 1

Die Familienbücher, Geburtenbücher und Sterbebücher werden nach Vordrucken geführt, die als Anlagen A, B und C zu dieser Verordnung abgedruckt sind.

§ 2

(1) Die Personenstandsbücher werden in deutscher Sprache geführt.

(2) Die Eintragungen werden unter fortlaufenden Nummern vorgenommen. Abkürzungen sind nicht zulässig; der Reichsminister des Innern kann den Gebrauch bestimmter Abkürzungen zulassen. Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen.

§ 3

Eintragungen, die auf Grund einer mündlichen Erklärung vorgenommen werden, sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung der Erschienenen,
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er die Persönlichkeit der Erschienenen festgestellt hat,
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist,
5. vorbehaltlich des § 7 die Unterschrift der Erschienenen und des Standesbeamten.

§ 4

Eintragungen, die auf Grund einer schriftlichen Erklärung vorgenommen werden, sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung des Anzeigenden,
3. den Vermerk, daß die Anzeige schriftlich gemacht ist,
4. die Unterschrift des Standesbeamten.

§ 5

(1) Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen, es sei denn, daß der Standesbeamte die fremde Sprache versteht. Der Standesbeamte soll dem Dolmetscher eine eidesstattliche Versicherung darüber abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

(2) Die Eintragung soll von dem Standesbeamten oder dem Dolmetscher auch in der fremden Sprache vorgelesen werden. Daß dies geschehen ist, ist am Schlusse der Eintragung anzugeben. Die Eintragung ist auch von dem Dolmetscher zu unterschreiben.

§ 6

Ist ein Beteiligter stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub, und ist auch eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Kann ein Beteiligter nicht schreiben, oder ist er am Schreiben verhindert, so hat er ein Handzeichen zu

*). Betrifft nicht das Land Österreich.